

Anlage:

ALT

NEU/ Anpassungen

Gesellschaftsvertrag**§ 1****Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft führt die Firma
„Rheinland Kultur GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Pulheim-Brauweiler.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft regelt im Rahmen der Geschäftsbesorgung oder Einzelbeauftragungen insbesondere die Unterhaltung, den Betrieb sowie die Vermarktung von Kultureinrichtungen mit Publikumsverkehr, Museen und Baudenkmalern. Sie übernimmt die Verpachtung oder den eigenwirtschaftlichen Betrieb von Besucher-Service-Einrichtungen in Kultureinrichtungen, Museen und Baudenkmalern. Diese Tätigkeiten übt die Gesellschaft für den Landschaftsverband Rheinland und andere Träger von Kultureinrichtungen, Museen und Baudenkmalern aus.
2. Die Gesellschaft ist ferner dazu berechtigt, den Handel mit Büchern, Zeitschriften und anderen Verlagserzeugnissen auszuüben.
3. Die Gesellschaft übernimmt darüber hinaus Serviceleistungen im Rahmen der Geschäftsbesorgung oder von Einzelbeauftragungen für den Landschaftsverband Rheinland insbesondere für folgende Bereiche:
 - Reinigung
 - Bewachung
 - Gebäudemanagement
 - Veranstaltungsorganisation
 - Vermarktungsleistungen
 - Vermietungen

Gesellschaftsvertrag**§ 1****Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

unverändert

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft regelt im Rahmen der Geschäftsbesorgung oder Einzelbeauftragungen insbesondere die Unterhaltung, den Betrieb sowie die Vermarktung von Kultureinrichtungen mit Publikumsverkehr, Museen und Baudenkmalern. Sie übernimmt die Verpachtung oder den eigenwirtschaftlichen Betrieb von Besucher-Service-Einrichtungen in Kultureinrichtungen, Museen und Baudenkmalern. Diese Tätigkeiten übt die Gesellschaft für den Landschaftsverband Rheinland ~~und andere Träger von Kultureinrichtungen, Museen und Baudenkmalern~~ aus.

unverändert

Anlage:

ALT

NEU/ Anpassungen

- Bewirtschaftung von Museums-Gaststätten
- Anzeigenvermittlung

4. Die Gesellschaft ist zum Erwerb und zur Verwaltung von Vermögensgegenständen, soweit dies nach der Landschaftsverbandsordnung zulässig ist, berechtigt.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3**Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 525.000,00.
2. Alleingesellschafter ist der Landschaftsverband Rheinland.
3. Das Stammkapital steht dem Landschaftsverband Rheinland zu und ist voll eingezahlt.

§ 4**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

unverändert

§ 3**Stammkapital**

unverändert

§ 4**Organe der Gesellschaft**

unverändert

§ 5 Gesellschafterversammlung	§ 5 Gesellschafterversammlung
<ol style="list-style-type: none">1. Die Gesellschafterversammlung hat jährlich nach Maßgabe der Fristen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung stattzufinden.2. Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrats von der Geschäftsführung einberufen.3. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.4. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und einem weiteren vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland zu wählenden Vertreter zusammen. Das Stimmrecht wird einheitlich ausgeübt. Ferner nehmen der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, die Vorsitzenden der in der Landschaftsversammlung angetretenen Fraktionen sowie die Geschäftsführung teil; Vertretung ist zulässig. Das Weisungsrecht des Gesellschafters Landschaftsverband Rheinland gegenüber seinen Vertretern in der Gesellschafterversammlung wird durch den Landschaftsausschuss ausgeübt.5. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Zu Beginn der Sitzung ist von der Leitung der Gesellschafterversammlung ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu bestimmen.6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen. Stimmberechtigt ist ausschließlich der Gesellschafter.8. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der die Versammlung schließenden Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter und den Vertretern des Aufsichtsrats binnen vierzehn Tagen zuzusenden.	unverändert

§ 6**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:

- Die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- Die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- Die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrats.
- Die Verabschiedung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans sowie deren Änderungen.
- Die Anstellung, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten.
- Die Vereinbarungen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten
- Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit sie jeweils mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Wertpapieren oder Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- Den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- Die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
- Die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung.
- Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- Die Einziehung von Geschäftsanteilen.
- Die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen sowie den Beitritt weiterer Mitglieder.
- Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und deren Durchsetzbarkeit gegen die Geschäftsführung.
- Die Auflösung der Gesellschaft.

§ 6**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

unverändert

§ 7**Bestellung des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Davon werden 6 Mitglieder vom Landschaftsverband Rheinland und 3 Mitglieder von den Arbeitnehmern entsandt.
2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland sind, endet, außer durch Zeitablauf, mit ihrem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.
Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die Dienstkräfte der Gesellschafter sind, endet, außer durch Zeitablauf, mit dem Ausscheiden aus dem Dienst.
3. Der Aufsichtsrat führt seine Amtsgeschäfte so lange fort, bis der neue Aufsichtsrat bestellt ist.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, vor Ablauf seiner Amtsperiode ohne Angabe von Gründen sein Amt niederzulegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch den Gesellschafter unverzüglich ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin zu entsenden.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 8**Sitzungen des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr, oder wenn es von einem Geschäftsführer oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
2. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterla-

§ 7**Bestellung des Aufsichtsrats**

unverändert

§ 8**Sitzungen des Aufsichtsrats**

unverändert

gen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In besonders dringenden Fällen ist die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist zulässig.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin, an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer/der Schriftführerin und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter binnen vierzehn Tagen zuzusenden.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden bei seiner/ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin abgegeben.
7. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 9**Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung seine Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vor.
2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Aufsichtsrat berät im Regelfall die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

unverändert

§ 9**Aufgaben des Aufsichtsrats**

unverändert

Anlage:

ALT

NEU/ Anpassungen

4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beauftragung des Abschlussprüfers.
5. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten.
6. Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht der Geschäftsführung und den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss entgegen.

§ 10**Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit dem Rhein-Eifel-Mosel Magazin Verlag GmbH, Pulheim von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

2. Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat, für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig widerrufen werden.
3. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglieder des Vorstands oder Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 11**Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan seine Zustimmung erteilen sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann.

unverändert

§ 10**Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

~~Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit dem Rhein-Eifel-Mosel Magazin Verlag GmbH, Pulheim von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.~~

unverändert

§ 11**Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung**

unverändert

2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die mittelfristige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre.
Die mittelfristige Finanzplanung ist auch dem Landschaftsverband Rheinland zur Kenntnis zu bringen.

3. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.

4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 12**Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleistet.

3. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Im Lagebericht ist auch auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung einzugehen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung im Rahmen der Abschlussprüfungen eine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu veranlassen.

4. Dem Landschaftsverband Rheinland stehen die in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen genannten Informations- und Prüfungsrechte zu. Das Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes Rheinland hat das Recht, die Gesellschaft zu prüfen.

5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Unverzüglich nach Eingang des Berichtes ist die Gesellschafterversammlung zur

unverändert

§ 12**Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung**

unverändert

Anlage:

ALT

NEU/ Anpassungen

Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung des Ergebnisses einzuberufen.

6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

Unbeschadet dieser Offenlegungspflichten ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13**Auflösung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft regelt sich nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
2. Das Vermögen der Gesellschaft fällt dem Gesellschafter zu.

unverändert

7. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, dem Gesellschafter, unter Einhaltung der Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, die für den Gesamtabchluss erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

8. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit der Organe im Geschäftsjahr gewährten Bezüge nach den Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen auszuweisen.

§ 13**Auflösung**

unverändert

§ 14**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Über die Vorschriften zur handelsrechtlichen Offenlegung hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, der Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung in ortsüblicher Form bekannt zu machen.

§ 16**Gleichstellung**

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland in den Gesellschaftsgremien wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gleichstellungsgesetzes beachtet werden.

§ 17**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln.

Köln, den 23. Juni 2006

§ 14**Salvatorische Klausel**

unverändert

§ 15**Bekanntmachungen**

unverändert

§ 16**Gleichstellung**

unverändert

§ 17**Gerichtsstand**

unverändert

Köln, den

Anlage:

ALT

NEU/ Anpassungen